

nach der Anordnung Nr. 2 über die wissenschaftliche Aspirantur<sup>5</sup>, mindestens jedoch 700,— DM.

(3) Das monatliche Grundstipendium für ausländische Aspiranten und Postgraduale, die Stipendien durch die Republik erhalten<sup>2</sup>, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 um 200,— DM auf 700,— DM erhöht.

## § 6

### Erhöhungsbeträge zum Grundstipendium

(1) Der Erhöhungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Stipendienverordnung<sup>1</sup> wird weiter gewährt, sofern die Berechtigung zu ihrer Inanspruchnahme vor dem 1. Juli 1990 erworben wurde. Eine Neugewährung dieses Erhöhungsbetrages erfolgt ab 1. Juli 1990 nicht mehr.

(2) Besondere Zuschläge für Studien oder Praktika, die in Berlin absolviert werden, entfallen mit Wirkung vom 1. September 1990.

## § 7

### Leistungsstipendien

Die Stipendien, die nach § 5 der Stipendienverordnung<sup>1</sup> gewährt werden, und das Salvador-Allende-Stipendium für ausländische Studierende entsprechend der Verordnung über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums<sup>6</sup> werden ab 1. Juli 1999 jeweils um 200,— DM erhöht.

## § 8

### Betriebsstipendium

Studenten, die ein zusammenhängendes mindestens 18wöchiges Berufspraktikum absolvieren, erhalten in dieser Zeit vom Betrieb mindestens ein Stipendium gemäß § 3 Absätze 1 und 2. Es ist für volle Monate zu zahlen.

## § 9

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 3. Juni 1976 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium — (GBl. I Nr. 18 S. 260) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juni 1985 (GBl. I Nr. 20 S. 247),

b) Anweisung Nr. 17/1981 vom 16. Juli 1981 über die Stipendienzahmung an Studenten der Grundstudienrichtung Diplomlehrer für Marxismus-Leninismus und der Fachrichtungsgruppe Oberschullehrer für Staatsbürgerkunde (VuM des MHF Nr. 4 S. 30).

(3) Mit Inkrafttreten der Anordnung sind ihr entgegenstehende Regelungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Juni 1990

**Der Minister  
für Bildung und Wissenschaft**  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

<sup>6</sup> Verordnung vom 17. Juli 1981 über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums (GBl. I Nr. 24 S. 298)

## Anordnung

### über die Arbeiterlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeiterlaubnisanordnung)

vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird durch den Minister für Arbeit und Soziales folgendes angeordnet:

## Erster Abschnitt

### § 1

#### Allgemeine Arbeiterlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeiterlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

(2) Für eine erstmalige Beschäftigung kann die Arbeiterlaubnis nach Absatz 1 erteilt werden

1. Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie sich vier Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten haben; für eine Beschäftigung in Wirtschaftszweigen, in denen die Zahl der dem Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen erheblich übersteigt, kann Ehegatten die Arbeiterlaubnis nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zwei Jahren erteilt werden,
2. Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternfeil in den Geltungsbereich dieser Anordnung gefolgt sind und sich hier zwei Jahre rechtmäßig aufgehalten haben.

§ 2 bleibt unberührt. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Fristen gelten nicht für die erstmalige Beschäftigung der Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

### § 2

#### Besondere Arbeiterlaubnis

(1) Die Arbeiterlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeiterlaubnis fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung ausgeübt hat,
2. mit einem Deutschen gemäß § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Anordnung oder in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) verheiratet ist oder
3. sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhält und als Asylberechtigter anerkannt ist.

(2) Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhalten, ist die Arbeiterlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn sie vor Vollendung